

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 27. Juni 1930 aufgehoben.

**63. Auszug aus dem Urteil vom 6. November 1930****i. S. Glutz gegen eidg. Justiz- und Polizeidepartement.**

Spielapparate, die nicht dazu bestimmt und darauf eingerichtet sind, dass an ihnen gegen Leistung eines Einsatzes um Geldgewinn gespielt wird, fallen nicht unter das Spielbankverbot.

*Aus dem Tatbestand :*

A. — Durch Entscheid vom 26. Juni 1930 hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Fussball-Spielautomat «Staar» als unzulässig erklärt. Der Apparat und der Spielvorgang wurden dabei im wesentlichen zutreffend wie folgt beschrieben :

« Der Apparat stellt einen rechteckigen Kasten dar, der horizontal auf einem Tische befestigt ist. Die oberste Seite ist durch ein gewölbtes Glas abgeschlossen, durch welches im Innern des Kastens eine mit grünem Billardtuch ausgeschlagene Ebene, in verkleinerten Masse einen Fussballplatz darstellend, zu sehen ist. An den beiden schmalen Seiten der Ebene, vor einem kleinen Fussballtor, befindet sich je eine kleine Figur, die einen Fussballspieler vorstellt. Jede dieser beiden Figuren kann durch einen Griff, der aus der schmalen Seite des Kastens herausragt, hin- und herbewegt werden. An jedem der beiden Griffe, die zur Hin- und Herbewegung der Figuren dienen, ist noch ein kleiner, mit einer Feder versehener Hebel angebracht ; durch Druck auf diesen wird bewirkt, dass das rechte Bein der Figur eine schleudernde Bewegung ausführt, wie der Fussballspieler, der den Ball schleudert. Auf der einen Längsseite des Kastens befindet sich ein

Schlitz, der zum Einwurf eines Fünf- oder Zehnrappenstückes dient.

An dem Apparate muss von zwei Spielern gespielt werden, die sich an den beiden schmalen Seiten des Kastens aufstellen. Nach Einwurf des Geldstückes erscheint durch Hebelwirkung aus dem Innern des Kastens ein Ball auf der grünen Ebene. Die beiden Spieler können nun durch Bedienung des Griffes und des kleinen Hebels die Figuren in Bewegung setzen und mit dem Ball Fussball spielen lassen ; fällt der Ball in ein Tor und infolgedessen durch einen Schlitz in das Innere des Kastens hinunter, so ist das Spiel beendet und es kann nun mit einem zweiten Ball wiederholt werden. Weiteres Spielen erfordert dann aber erneuten Einwurf eines Geldstückes. Der Apparat ist so eingerichtet, dass er den Spielern kein Geld herausgeben kann. »

In dem Entscheid wird sodann ausgeführt, dass das Gewinnen bei diesem Apparat, wenigstens für den nicht besonders geübten Spieler, auf den es ankomme, vorwiegend Glücksache sei. Besonders habe der Spieler, der zuerst zum Schuss kommt, grössere Gewinnmöglichkeiten als sein Gegner. Das Aufstellen von Spielapparaten, bei denen der Spielausgang nicht unverkennbar ganz oder vorwiegend auf Geschicklichkeit beruhe, sei nach Art. 3 des Spielbankengesetzes, verboten.

B. — Gegen diesen Entscheid hat der Interessent A. Glutz in Oerlikon rechtzeitig Beschwerde erhoben mit dem Antrag auf Aufhebung des Entscheides und Freigabe des Fussballspielautomaten «Staar». Es wird geltend gemacht, der streitige Apparat sei ein ausgesprochenes Unterhaltungsspiel, kein Glücksspiel im Sinne des Spielbankengesetzes, weil lediglich ein Mietgeld für die Benützung des Apparates erhoben, aber keine Gewinnausschüttungen in Aussicht gestellt werden, was ihn von den Glücksspielautomaten unterscheide.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beantragt Abweisung der Beschwerde. Es komme nicht

darauf an, dass der Apparat «Staar» kein Geld herausgebe, sondern auf die Tatsache, dass die Spieler selbst um beliebig hohe Einsätze spielen können. Ein Apparat, der nach Belieben ohne Einsatz als Unterhaltungsspiel oder mit Einsatz als Glücksspiel verwendet werden könne, sei zu verbieten, weil er die Möglichkeit des Glücksspiels offen lasse, sofern der Ausgang des Spiels nicht unverkennbar ganz oder vorwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, was hier nicht zutrefte.

*Aus den Motiven :*

(Der rechtliche Teil des Urteils beginnt mit nämlichem grundsätzlichen Ausführungen wie im Falle Kneifel, S. 390 ff. hievon, und fährt dann fort :)

Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass ein Spielapparat unter Art. 3 und damit unter das Spielbankverbot fallen kann, ist also, dass er nach seiner automatischen oder sonstigen Einrichtung dazu bestimmt ist, dass daran gegen Einsatz um Geldgewinn gespielt wird. In der Regel, und das wird wohl immer so sein beim eigentlichen Spielautomaten, ist derjenige, der den Apparat aufstellt, Unternehmer in dem Sinne, dass das Spiel auf seine Rechnung geht, dass er am Spielausgang stets interessiert ist.

Das trifft nun aber beim Spielautomaten «Staar» nicht zu. Allerdings kann der Apparat nur nach Einwurf eines Geldstückes verwendet werden. Es handelt sich dabei aber nicht um einen Einsatz, sondern um ein Mietgeld für die Benützung des Apparates, analog der Gebühr, die für die Benützung eines Billards, einer Kegelbahn usw. erhoben wird. Ein Anspruch auf Geldgewinn bei einer gewissen Spielleistung wird damit nicht erworben und der Aufsteller des Apparates ist nur insofern am Spielausgang interessiert, als bei ungleichen Spielern die einzelnen Spiele in der Regel schneller verlaufen werden, als wenn sich Spieler gegenüberstehen, die sich gewachsen sind. Dies hängt damit zusammen, dass der Apparat bei Ein-

wurf des Mietgeldes nicht für bestimmte Zeit, sondern solange geöffnet wird, bis zwei Bälle das Ziel erreicht haben, was aber rechtlich nicht von Bedeutung ist.

Der Apparat «Staar» ist dazu bestimmt, dass zwei Spieler gegen einander, nicht aber einer oder mehrere zusammen, gegen einen Unternehmer oder Bankhalter spielen. Wie beim Billard oder Kegelspiel wird dabei um das Mietgeld, die Konsumation oder kleine Geldbeträge gespielt werden. Dass gegen Einsätze gespielt wird, ähnlich wie beim Spielautomaten oder Boulespiel, wird selten vorkommen, wenn es auch nicht absolut ausgeschlossen ist, wie es auch beim Billard oder Kegelspiel denkbar ist. Jedenfalls aber liegt das nicht in der Einrichtung des Apparates und ist nicht seine Bestimmung. Es darf daher bei der Frage der Unterstellung unter Art. 3 des Gesetzes auf diese sehr entfernte Möglichkeit auch nicht abgestellt werden. Der Apparat «Staar» fällt danach überhaupt nicht unter den Art. 3, ohne Rücksicht auf die Frage, welche Rolle bei ihm für den Spielausgang Geschicklichkeit und Zufall spielen.

Es lässt sich denn auch nicht einsehen, weshalb das Aufstellen eines Spielapparates der vorliegenden Art von dem allgemeinen verfassungsmässigen Verbot der Errichtung und des Betriebes von Spielbanken betroffen werden sollte. Vom Standpunkt der Volkswohlfahrt aus ist das Spiel an einem solchen Apparat nicht bedenklicher als das Billard-, Kegel-, Kartenspiel usw., bei denen auch der Anfänger und Ungeübte besonders stark mit der Laune des Zufalls rechnen muss.

Während beim eigentlichen Spielautomaten jeder einzelne für sich spielen kann, die Art des Spieles den Glücksspieltrieb anregt, der Unternehmer hierauf spekuliert und von der mangelnden Gewandtheit der Spieler profitiert, spielen am «Staar» und ähnlichen Apparaten zwei Spieler unter sich, nicht sowohl, jedenfalls nicht in erster Linie eines Gewinnes wegen, sondern um sich zu unterhalten und zu üben.

Der Entscheidung der Vorinstanz ist demnach aufzuheben, womit auch die darin enthaltene Kostenverfügung dahinfällt. Sollten die betreffenden Kosten bereits bezogen sein, so wären sie dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

## V. SOZIALVERSICHERUNG

### ASSURANCES SOCIALES

#### 64. Arrêt du 16 octobre 1930 dans la cause Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents contre Office fédéral des assurances sociales.

Art. 16 ch. 3 de l'ordonnance I sur l'assurance accidents du 25 mars 1916 : Un dépôt de 1000 à 1200 litres d'alcool à 92,5 degrés est un « dépôt en grand d'esprit de vin » au sens de cet article.

A. — La maison Dornier & C<sup>ie</sup>, à Fleurier, fabrique des sirops et des spiritueux. Pour les besoins de la distillation, elle a en dépôt 1000 à 1200 litres d'alcool de la régie, à 92,5 degrés, qu'elle conserve dans un réservoir ordinaire en fer.

Par décision du 14 mars 1930, la Caisse nationale a, en application des art. 16 ch. 3, et 6 de l'ordonnance I sur l'assurance-accidents du 25 mars 1916, soumis les employés et ouvriers de MM. Dornier & C<sup>ie</sup> à l'assurance obligatoire, avec effet à partir du 21 février 1929 pour les accidents professionnels, et du 21 novembre 1929 pour les accidents non professionnels. Les employés de bureau et les voyageurs ont été exemptés de cette obligation.

B. — MM. Dornier & C<sup>ie</sup> ont déféré cette décision à l'Office fédéral des assurances sociales. Ils en ont demandé l'annulation en faisant valoir que l'alcool en leur possession

ne peut être considéré comme un « dépôt en grand » au sens de l'art. 16 de l'ordonnance I. Leur personnel a toujours été assuré auprès de compagnies privées.

Statuant le 3 juillet 1930, l'Office fédéral des assurances sociales a admis le recours et annulé la décision de soumission du 14 mars. Il a estimé que l'on ne peut assimiler l'alcool possédé par MM. Dornier & C<sup>ie</sup> à « l'esprit de vin » visé par l'art. 16 ch. 3 de l'ordonnance I et se réfère à cet égard à une décision Branca contre Caisse nationale, du 11 juillet 1924. Mille à mille deux cents litres d'alcool ne peuvent être considérés comme un « dépôt en grand ». La Caisse nationale a, d'ailleurs, fait comprendre qu'elle accepterait sans difficultés une interprétation restrictive de cette prescription.

C. — La Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents a interjeté en temps utile un recours de droit administratif au Tribunal fédéral. Elle conclut à l'annulation de la décision de l'Office et au rejet du pourvoi formé par MM. Dornier & C<sup>ie</sup> contre leur soumission à l'assurance obligatoire. A l'appui de ces conclusions, elle fait valoir que la prescription de l'art. 16 ch. 3 de l'ordonnance I, qui oblige l'entrepreneur à s'assurer, même s'il n'est pas soumis à la loi sur le travail dans les fabriques, lorsqu'il a un « dépôt en grand d'esprit de vin », ne fait qu'exécuter le principe consacré par l'art. 60 bis litt. b LAMA. Aux termes de cet article, le Conseil fédéral est autorisé à déclarer l'assurance obligatoire applicable aux entreprises qui, à titre professionnel, produisent, emploient en grande quantité ou ont en dépôt en grande quantité des matières explosibles ou dangereuses pour la santé. Le fait que de grandes quantités d'une substance aussi explosible et inflammable que l'alcool sont conservées dans une entreprise offre certains risques pour le personnel. Ces risques sont identiques, qu'il s'agisse d'alcool fait avec du vin ou d'alcool produit avec d'autres substances. Il se justifie donc de soumettre les détenteurs de ces liquides aux mêmes prescriptions. Le terme « esprit de